

Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V.  
Vorsitzender Robert Schroll  
Postfach 1149  
83324 Ruhpolding

Gmund, 01.06.2023 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den  
Start- und Landeflächen "Unternberg", 83324 Ruhpolding**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert die Erlaubnis „Unternberg“ des DHV vom 5.2.2009 aufgrund des Antrags des Delta Club Bavaria Ruhpolding vom 19. April 2023 neu wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V und mit Zustimmung des Geländealters (Erlaubnisinhaber) auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Unternberg
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Vachenau  
Gemeinde Ruhpolding  
Landkreis Traunstein
3. Flugbetriebsflächen:  
Startfläche 1 Bezeichnung: „Unternberg Nord“  
Koordinaten: N 47°43'42" E 12°38'18"  
Flurst. 702/1  
Höhe: 1381 m

Höhendifferenz: 667 m

Startrichtung: 345°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge

#### Startfläche 2

Bezeichnung: „Unternberg Süd“

Koordinaten: N 47°43'36" E 12°38'07"

Flurst. 772

Höhe: 1369 m

Höhendifferenz: 655 m

Startrichtung: 180°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge mit Auflagen

#### Landefläche

Bezeichnung: „Bärngschwend“

Koordinaten: N 47°44' 40" E 12°37' 34"

Flurst. 480, 481/2, 482, 483, 409, 466, 467, 468/2, 468, 469, 470, 480/3, 479, 478, 477, 476/2.

Höhe: 714 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Nordweststart: Zur Sesselbahn ist stets ausreichender Abstand zu halten.
2. Südstart: Alle Piloten benötigen eine ausführliche Gefahrenweisung (z.B. über eine Infotafel oder eine Einweisung durch Vereinsmitglieder). Bei Turbulenzgefahr in der Schneise (z.B. bei Seitenwind oder einsetzendem Talwind aus nördlicher Richtung) sind Starts nicht zulässig. Die Bedingungen müssen ein sicheres Erreichen der zugelassenen Landplätze erwarten lassen. Es ist rechtzeitig und mit ausreichender Höhe abzufliegen. Ausbildungsbetrieb am Südstart darf nicht aufgenommen werden, wenn die Windstärke mehr als 10 km/h beträgt. In der Schneise und an exponierten Stellen sind Windrichtungsanzeiger anzubringen.
3. Landwiese Bärngschwendt: Zum Fahrweg ist stets ausreichender Abstand zu halten. Landende Piloten haben sicherzustellen, dass eine Gefährdung von Fahrzeugen / Personen ausgeschlossen ist. Die jeweilige Nutzung der Wiesenteile ist mit dem Landwirt abzustimmen.

#### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

## V.

### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

## VI.

### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 05.02.1982 erteilte die Regierung von Oberbayern erstmalig eine Start- und Landeerlaubnis für Hängegleiter gemäß § 25 Luftverkehrsgesetz auf dem Unternberg. Die Erlaubnis nach § 25 LuftVG wurde durch den DHV als Beauftragtem des Bundesministeriums für Verkehr am 13. Juli 1994 verlängert und unbefristet erteilt. Mit Datum des 22.08.2012 erfolgte eine Erweiterung der Erlaubnis (Ausbildungsbetrieb am Südstart), welche die Flugschule Freiraum an wenigen Tagen im Jahr nutzt.

Die Startflächen werden aufgrund eines Vertrages mit den Bayerischen Staatsforsten vom 20.08.2014 genutzt.

Mit Datum des 19.4.2023 beantragte der Delta-Club Bavaria Ruhpolding e.V. eine Erweiterung der Landeflächen, um diese variabel nutzen zu können. Diese Flurstücke liegen direkt neben der bisher zugelassenen Landewiese. Die Eigenschaft wurde durch den DHV festgestellt.

Das Gelände Unternberg wird seit über 40 Jahren mit Hängegleitern und Gleitschirmen befliegen. Ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb ist nach wie vor gewährleistet. Die Erlaubnis wurde aufgrund des Antrages des Geländeinhabers geringfügig um die Landeflächen erweitert und aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst und aktualisiert.

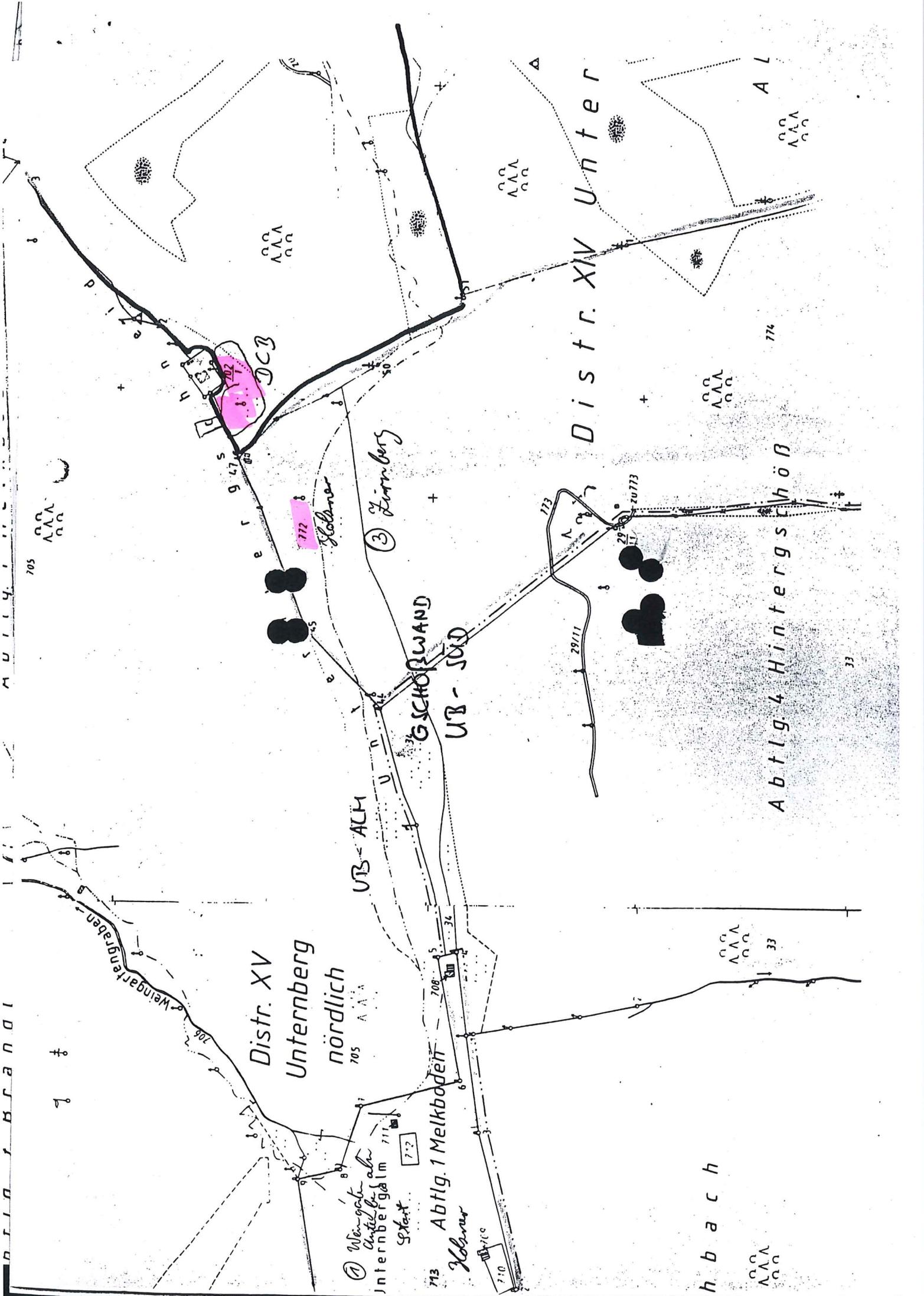
## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb



Dist. XIV Unter

Abtlg. 4 Hintergrschöb

Dist. XV  
Unternberg

nördlich

UB-ALM

UB-SUD

Gschloßwand

③ Zirnberg

Hobner

DCB

① Weingarten  
Untergrschöb  
Interbergalm  
S. Kart.

Abtlg. 1 Melkboden

hbach

705

772

773

705

713

710

713

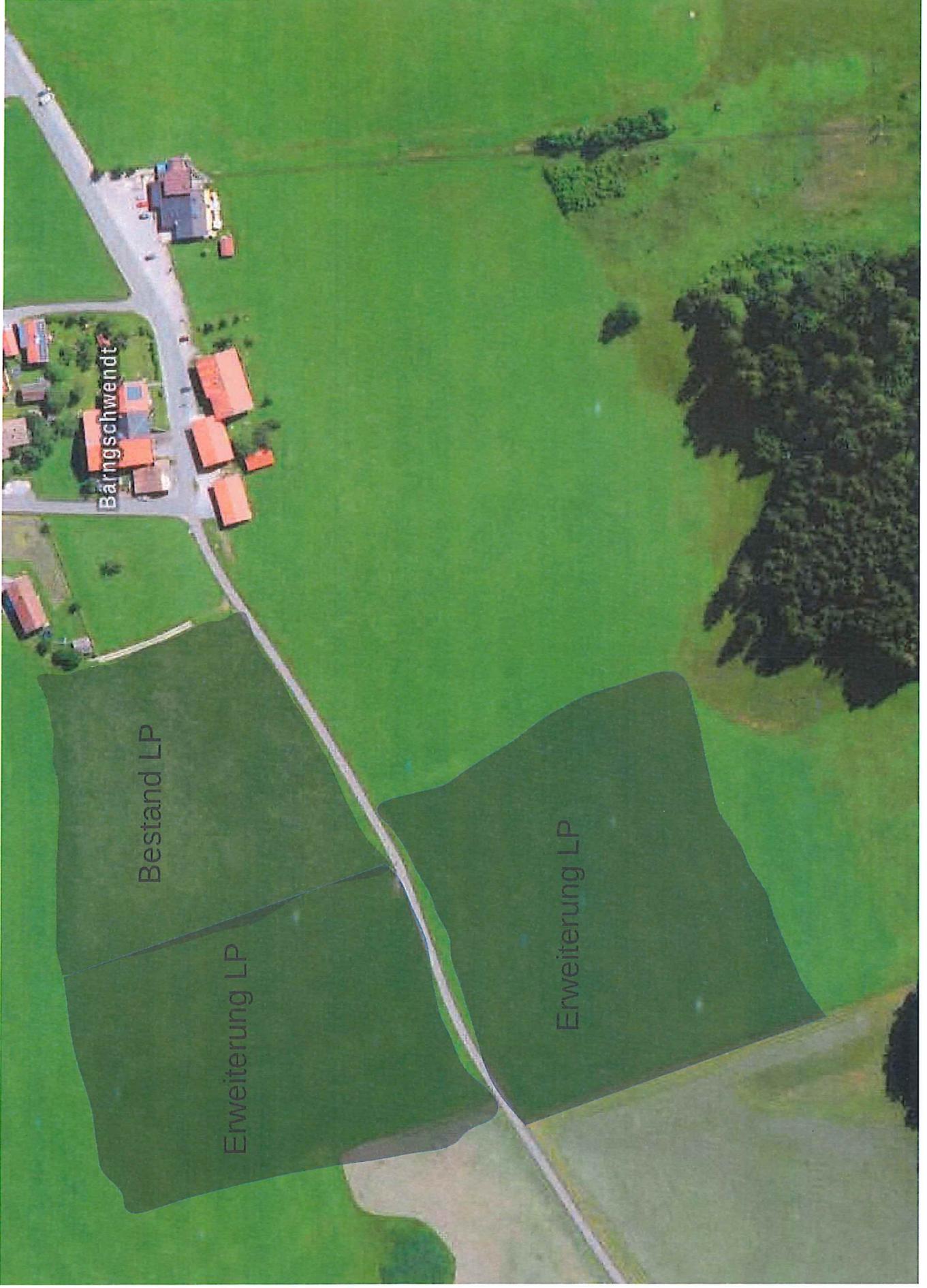
29/11

33

33

776

AL





480/2

479

478

Bärngschwendt West

477

476/2

466

467

468

468/2

469

Bärngschwendt Süd

470